

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.57 vom 14. Oktober 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-10-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2022.57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2022.57)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.57 du 14 octobre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2022.57 del 14 ottobre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Verlängerung der Untersuchungshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

### **E. 2**

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsfahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

### **E. 3**

Schraubendreher, ein rotes Brecheisen, eine Sturmhaube und ein Paar Handschuhe zum Vorschein kamen. Der Fotodokumentation vom 17. August 2018 lässt sich weiter entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei der Anhaltung dunkle Kleidung und weisse Turnschuhe, B\_\_\_\_\_ dagegen dunkle Kleidung und dunkle Schuhe trug.

Damit begründet schon die Anhaltungssituation ■ angesichts des auffälligen Verhaltens beider, als «Duo» erkannten Männer zu einer ähnlichen Zeit und in relativer Nähe der Deliktorte, wie auch der auf sie zutreffenden und von den Auskunftspersonen beschriebenen Signalelemente (mitgeführte Rucksäcke, weisse Schuhe des einen Täters, ansonsten dunkle Kleidung beider Täter) und der von ihnen mitgeführten Gegenstände (darunter ein roter Geissfuss, nachdem an zwei von drei Einbruchsstellen rote Abriebspuren gefunden worden waren) ■ einen dringenden Tatverdacht. Kommt hinzu, dass weder der Beschwerdeführer noch B\_\_\_\_\_ eine plausible Erklärung für die mitgeführten Utensilien geben konnten. Dass diese etwa der Reparatur eines Rollers des Mitbeschuldigten bzw. dessen Freundin gedient hätten, erscheint wenig glaubhaft. Zum einen ist nicht ersichtlich, inwiefern die besagten

Gegenstände ■ insbesondere etwa die Sturmhauben und das Brecheisen ■ bei der Reparatur eines Rolles behilflich sein könnten, zum anderen soll sich der besagte, zu reparierende Roller gar nicht in Basel, sondern in Freiburg im Breisgau befunden haben. Abgesehen davon machten beide Beschuldigte widersprüchliche Angaben zur Marke des vermeintlich zu reparierenden Rollers (während der Beschwerdeführer angab, es hätte sich um einen [...] gehandelt, beschrieb B\_\_\_\_\_ einen [...], Polizeirapport vom 17. August 2022, S. 3)

Im Übrigen führten die bisherigen Untersuchungshandlungen auch zur Verdichtung des Tatverdachts. So wurde die Forensik etwa mit dem Abgleich der roten Farbe des vom Mitbeschuldigten B\_\_\_\_\_ anlässlich ihrer Anhaltung mitgeführten Brecheisens mit allen an den jeweiligen Tatorten gesicherten roten Abriebspuren beauftragt. Insbesondere bezüglich des Einbruchs an der [...] kommt die Forensik in ihrem Untersuchungsbericht zum Schluss, dass von einer gegenseitigen Spurenübertragung von der aufgebrochenen Tür (dunkelgrüne und eventuell weisse Fremdfarbpartikel) auf den Geissfuss und vom Geissfuss zurück (rote Fremdfarbpartikel) ausgegangen werden könne, was die Hypothese, wonach der Geissfuss als Tatwerkzeug benutzt wurde, «stark» unterstütze. Durch diesen Befund hat sich der Tatverdacht gegen den Mitbeschuldigten B\_\_\_\_\_ in Bezug auf den Einbruchdiebstahl an der [...] direkt erhärtet, was mit Blick auf die hier vorgeworfene gemeinsame Tatbegehung zumindest indirekt auch den Beschwerdeführer belastet. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines in vorliegender Sache erstellten DNA-Profiles mit einem weiteren Einbruchdiebstahl aus dem Jahr 2016 ■ im genau gleichen Quartier, sogar in der gleichen Strasse, nur eine Hausnummer weiter ([...]) ■ in Verbindung gebracht werden konnte, was ihn zumindest indiziell auch in vorliegender Sache belastet. Schliesslich konnte am Einstiegsort des Einbruchdiebstahls an der [...] ein komplexes Mischprofil von zwei Personen erstellt werden, wobei der Mitbeschuldigte B\_\_\_\_\_ als Mitspurengeber «nicht ausgeschlossen werden» kann. Dies belastet wiederum nicht nur den Mitbeschuldigten B\_\_\_\_\_, sondern aufgrund der mutmasslich gemeinsamen Tatbegehung auch den Beschwerdeführer.

3.4 Im Ergebnis ist mit der Vorinstanz von einem für die Verlängerung der Untersuchungshaft hinreichend dringlichen Tatverdacht auszugehen.

## **E. 4**

Das Zwangsmassnahmengericht hat den besonderen Haftgründe der Fluchtgefahr bejaht. Der Beschwerdeführer bestreitet diesen, verzichtet aber wiederum auf eine diesbezügliche Begründung.

### **E. 4.1**

4.1.1 Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ist gegeben, wenn konkrete Gründe eine gewisse Wahrscheinlichkeit belegen, dass sich die beschuldigte Person in Freiheit der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Bei der Prüfung, ob konkrete Gründe für eine Fluchtgefahr vorliegen, sind neben der Schwere der drohenden Sanktion die gesamten konkreten Verhältnisse, insbesondere die familiären und sozialen Bindungen des Beschuldigten, seine berufliche und finanzielle Situation, Alter, Gesundheit, Reise- und Sprachgewandtheit sowie seine Kontakte zum Ausland massgebend (BGE 145 IV 503 E. 2.2 S. 507; BGer 1B\_364/2017 vom 12. September 2017 E. 2.2, 1B\_300/2011 vom 4. Juli 2011 E.

3.3;Forster, in: Basler Kommentar, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 221 StPO N 5). Die Annahme von Fluchtgefahr ist nicht ausgeschlossen, nur weil sich die betroffene Person in ein Land absetzen könnte, das grundsätzlich in die Schweiz ausliefern respektive stellvertretend verfolgen könnte (Frei/Zuberbühler Elsässer, a.a.O., Art. 22 N 16 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

4.1.2Der Beschwerdeführer besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft. Er soll seinen Wohnsitz in [...] (Deutschland) und abgesehen von seinem offenbar in [...] lebenden Bruder ■ auch nach eigener Aussage ■ keinen Bezug zur Schweiz haben (Einvernahme vom 13. September 2022, S. 2). Aus der ausländischen Staatsangehörigkeit und dem ausländischen Wohnsitz einer beschuldigten Person darf aber nicht automatisch auf die Fluchtgefahr geschlossen werden. Vielmehr müssen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Strafe entziehen könnte. Dabei spielt die Schwere der zu erwartenden Strafe eine wichtige Rolle.

Mit der Vorinstanz ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im Fall der Haftentlassung nach Deutschland zurückkehren würde. Aufgrund der Aussagen der Verlobten des Mitbeschuldigten B\_\_\_\_, wonach dieser dem Beschwerdeführer seit dem 29. Juli 2022 «Obhut» gegeben habe (Einvernahme von C\_\_\_\_ vom 7. September 2022, S. 10), kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer dort einen festen Wohnsitz hat. Schon vor diesem Hintergrund droht ein Untertauchen. Dass der Beschwerdeführer von Deutschland aus mit den Schweizer Behörden kooperieren würde, ist aber auch angesichts der Tatsache, dass ihm im vorliegenden Verfahren ■ aufgrund seiner etlichen und grösstenteils einschlägigen Vorstrafen, die bis ins Jahr 2021 reichen, und der aktuellen Verdachtslage ■ eine längere und unbedingte Freiheitsstrafe droht, nicht anzunehmen.

4.1.3Nach dem Gesagten und unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist vorliegend von Fluchtgefahr auszugehen.

4.2Angesichts des verwirklichten Haftgrunds der Fluchtgefahr kann grundsätzlich offengelassen werden, ob auch von Kollusionsgefahr auszugehen wäre. Aufgrund der rapportierten Beobachtungen der Polizei, die der Anhaltung vorausgegangen sind, und der bei der anschliessenden Kontrolle gefundenen Gegenstände, die nur in Zusammenhang mit sog. Einbruchdiebstählen einen Sinn ergeben, steht vorliegend aber ein Zusammenwirken zwischen dem Beschwerdeführer und B\_\_\_\_ ausser Frage. Dieser erklärte anlässlich seiner Einvernahme vom 17. August 2022 (S. 3) denn auch, dass der Beschwerdeführer ein «guter Freund» sei. Sollte nun vor Abschluss der Ermittlung plötzlich ein übereinstimmendes Alibi auftauchen, wäre dies von vornherein nicht überzeugend. Zudem ist ein Alibi nur dann ernst zu nehmen, wenn es auch überprüfbar ist, zumal ein solches letztlich der freien Beweiswürdigung durch das Gericht unterliegt. Folglich dürfte die Möglichkeit von allfälligen gegenseitigen Absprachen zwischen beiden Beschuldigten zum aktuellen Verfahrensstand für die Annahme einer konkreten Kollusionsgefahr nicht (mehr) ausreichen.

## **E. 5**

Das Zwangsmassnahmengericht hat schliesslich auch die Verhältnismässigkeit der Haft bejaht.

5.1Unter dem Titel der Verhältnismässigkeit ist eine Abwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers an der Wiedererlangung seiner Freiheit und den entgegenstehenden

Interessen des Staates an der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie an einer wirksamen Verfolgung seines Strafanspruchs vorzunehmen. Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c und Art. 212 Abs. 2 lit. c sowie Art. 237 Abs. 1 Abs. 1 StPO). Die Dauer der Haft darf auch nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rücken (Art. 212 Abs. 3 StPO; vgl. BGE 145 IV 179 E. 3.1; 143 IV 168 E. 5.1).

5.2 Mildere Ersatzmassnahmen für Haft können grundsätzlich geeignet sein, einer gewissen (niederschwelligen) Fluchtneigung ausreichend Rechnung zu tragen (vgl. Art. 238 Abs. 1 StPO). Besteht dagegen (wie hier) eine ausgeprägte Fluchtgefahr, erweisen sich Ersatzmassnahmen nach der einschlägigen Praxis des Bundesgerichts regelmässig als nicht ausreichend, da sie zwar weniger einschneidend, aber auch weniger wirksam sind (vgl. BGE 145 IV 503 E. 3.2 f. S. 510 ff.; BGer 1B\_217/2011 vom 7. Juni 2011 E. 5.3, 1B\_715/2012 vom 18. Dezember 2012 E. 3.1.2, 1B\_322/2017 vom 24. August 2017 E. 3.1). Das Erscheinen des Beschwerdeführers an der Hauptverhandlung kann auch nicht etwa mittels einer Kaution garantiert werden. Da der Beschwerdeführer jegliche Aussagen zu seiner Person und zu seinen Einkünften verweigert hat und aus seiner Korrespondenz und den Aussagen von C\_\_\_\_\_ geschlossen werden muss, dass er über keine oder jedenfalls nur sehr geringe finanzielle Mittel verfügt, könnte eine Kaution, wenn überhaupt, so nur von dritter Seite geleistet werden. Dies ist zwar grundsätzlich zulässig (was sich etwa aus Art. 240 Abs. 2 StPO ergibt), kann aber nach ständiger Rechtsprechung nicht gewährleisten, dass der Beschwerdeführer trotz der drohenden Strafe zur Hauptverhandlung erscheinen und einen allfälligen Strafvollzug antreten würde. Auch sonst sind vorliegend keine weiteren Ersatzmassnahmen ersichtlich ■ und werden vom Beschwerdeführer nicht vorgeschlagen ■, mit denen eine Flucht verhindert werden könnte.

5.3 Nicht gefolgt werden kann sodann dem Vorbringen des Beschwerdeführers, die angeordnete Verlängerung der Untersuchungshaft um drei Wochen sei deshalb unverhältnismässig, weil der Staatsanwaltschaft für die ausstehende Farbanalyse schon mit der ersten Haftverlängerung von 6 Wochen hinreichend Zeit gewährt worden sei. Wenngleich es ■ insofern geht das Appellationsgericht mit der Verteidigung einig ■ unverständlich und nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich die Durchführung der Farbanalyse derart in die Länge zieht, so geht jedenfalls aus der ■ nach Rücksprache mit der Forensik erstellten ■ Aktennotiz vom 16. November 2022 hervor, dass «das Resultat des Kompetenzzentrum Forensik spätestens Anfang Dezember 2022 vorliegen» sollte, weshalb in diesem Zusammenhang auch keine Verletzung des Beschuldigungsgebots auszumachen ist. In Bezug jedoch auf die ■ hier relevante ■ Haftdauer ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer bis zum Ablauf der Haftverlängerung knapp vier Monate in Untersuchungshaft befinden wird. Aufgrund des ihm vorgeworfenen Sachverhalts und der zu erwartenden Strafe erweist sich die angeordnete Haftverlängerung um drei Wochen auch in zeitlicher Hinsicht jedenfalls als verhältnismässig.

5.4 Nach dem Gesagten und wiederum unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz erweist sich die angeordnete Haftverlängerung unter allen Aspekten als verhältnismässig.

## **E. 6**

6.1 Die Beschwerde ist abzuweisen. Damit unterliegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren und hat grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1

StPO). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO). Für die Einzelheiten der Regelung und die Höhe der Gerichtsgebühr wird auf das Dispositiv verwiesen.

6.2 Dem Beschwerdeführer ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung zu bewilligen und es ist eine angemessene Entschädigung des Verteidigers zu Lasten der Gerichtskasse festzusetzen. Da keine Honorarnote eingereicht worden ist, ist der Aufwand zu schätzen und insgesamt auf 5 Stunden, zuzüglich Mehrwertsteuer, festzusetzen. Es werden demnach 5 Stunden zu CHF 200.■ und Auslagen von 3 % (CHF 30.■) entschädigt. Auch über den allfälligen Vorbehalt einer zukünftigen Rückforderung dieser Staatskosten vom Beschwerdeführer ist im Sachentscheid zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.